



# Neue Normalität, neue Wesentlichkeit

**Was die Abkehr vom Präsenz-  
Arbeitsmodell für den  
unternehmerischen CO<sub>2</sub>-  
Fußabdruck bedeutet.**

Whitepaper

Januar 2021





# Inhalt

---

Vorwort	4
Einleitung und Problemskizze	6
Organisatorische und betriebliche Grenzen	8
Methodische Ansätze	9
Datenerfassung	10
Implikationen für das Klima- und Umweltmanagement	12
Fazit	14
Über KPMG	15

# Vorwort

---

Die Covid-19-Pandemie stellt seit ihrem Ausbruch viele eingespielte Prozesse infrage. Zwar kursiert „Arbeit 4.0“ seit geraumer Zeit als Konzept in der öffentlichen Debatte, jedoch hat die Frage nach dem Wo und Wie des Arbeitens in diesem Jahr noch einmal eine gänzlich andere Bedeutung gewonnen. Gerade im Dienstleistungsgewerbe und in nicht produzierenden Berufen sind im Verlauf der letzten Monate zahllose Alternativmodelle geläufig geworden, die der Belegschaft die Arbeit von Zuhause aus ermöglichen und vereinfachen sollen.

Wenn wir dieser Tage mit Personal- oder Gebäudeverantwortlichen großer Unternehmen sprechen, ist schnell von der „neuen Normalität“ die Rede. Auch die Medien

berichten immerwährend davon, dass eine teilweise Abkehr von dem Mantra der Anwesenheitspflicht im Büro zu erwarten ist<sup>1</sup>. So geht beispielsweise die Allianz davon aus, dass in Zukunft bis zu 40 Prozent der Belegschaft von Zuhause aus arbeiten werden – auch nach dem Ende der Pandemie<sup>2</sup>. Ebenso werden Dienstreisen in diesem Kontext hinterfragt. Es scheint unstrittig, dass diese in einer Post-Covid-19-Welt vermutlich einen anderen Stellenwert haben werden, als es noch in 2019 der Fall gewesen ist<sup>3</sup>.

Wir sind der Meinung, dass dieser Wandel neben den Auswirkungen für die Mitarbeitenden auch Konsequenzen für das Klima- und Umweltmanagement der Unternehmen sowie die Berichterstattung nach

sich ziehen wird. Denn: Wenn auf Dauer weniger Mitarbeitende ins Büro kommen, können kleinere Flächen angemietet oder gekauft werden. In Kombination mit einem Rückgang an Dienstreisen können dadurch andere Themen in den Fokus rücken. Galten Emissionen aus dem Arbeiten von Zuhause für viele Unternehmen früher als nicht relevant, überschreiten sie in Zukunft wohlmöglich – zumindest für Dienstleistungsunternehmen – in der Berichterstattung übliche Wesentlichkeitsschwellen. Betroffene Unternehmen sollten in der Konsequenz damit anfangen, Emissionen aus dem Homeworking zu erfassen, und darüber hinaus Anstrengungen unternehmen, ihre Klimaauswirkungen auch in diesem Bereich systematisch zu verringern.

## Gerd Krause

Partner, Audit, Sustainability Services

---

1 <https://www.spiegel.de/karriere/homeoffice-so-stellen-sich-die-dax-konzerne-das-neue-new-normal-vor-a-afa46b7e-eeec4-4d63-96cc-1908122cf08c>

Abrufdatum 01.12.2020

2 <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/neue-arbeitswelt-allianz-macht-homeoffice-zur-dauerloesung-mit-weitreichenden-folgen/26075398.html>

Abrufdatum 14.12.2020

3 <https://www.spiegel.de/karriere/new-work-nach-corona-krise-konzerne-wollen-dienstreisen-auch-in-zukunft-reduzieren-a-e37e6de8-635a-4536-a3e9-9b3085fcac39>

Abrufdatum 01.12.2020

## 4 Neue Normalität, neue Wesentlichkeit



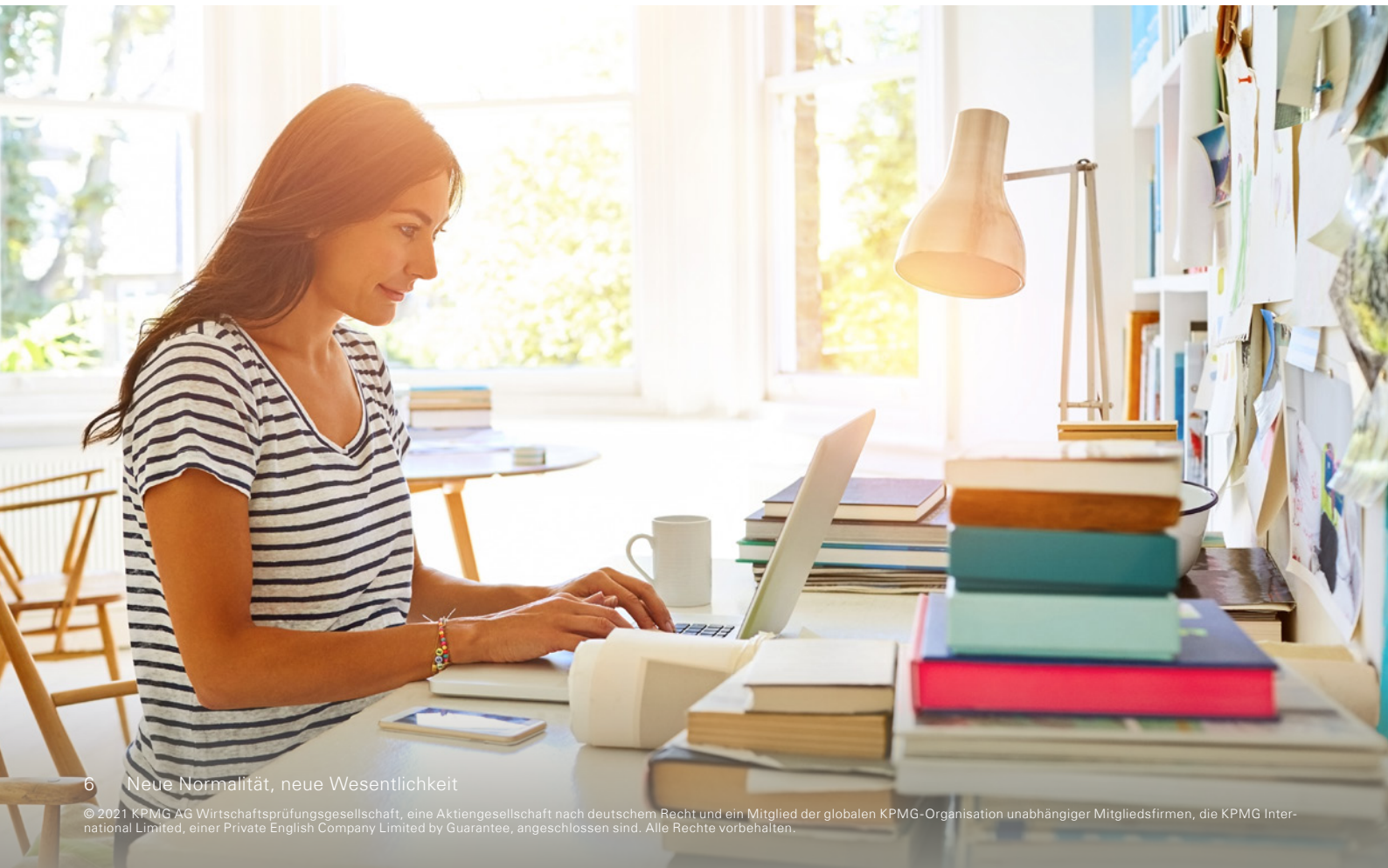
# Einleitung und Problemskizze

Dass die „Heimbüros“ der Belegschaft außerhalb des Einflussbereichs unternehmerischer Programme und Prozesse liegen, stellt verantwortliche Manager vor eine Vielzahl von Herausforderungen in der Quantifizierung, Berichterstattung und Steuerung der neuen Gegebenheiten. Das Greenhouse Gas Protocol<sup>1</sup> als international anerkannter Standard zur Erfassung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen skizziert die dabei anfallenden Herausforderungen wie folgt:

1. Einerseits legt das Setzen organisatorischer und betrieblicher Grenzen der Berichterstattung nahe, dass Unternehmen über den Betrieb des „Heimbüros“ keine Kontrolle haben und damit

zusammenhängende Emissionen insofern in der Erstellung der Treibhausgasbilanz außen vorgelassen werden können.

2. Andererseits gebieten die Prinzipien der Transparenz und Vollständigkeit, dass sämtliche wesentliche Emissionsquellen zu berichten sind oder deren Ausschluss aus der Bilanz zumindest offen zu kommunizieren ist. Geht der flächendeckende Übergang zum Homeworking mit einer signifikanten Verringerung von Büroflächen einher, so gebieten die Prinzipien der Konsistenz und Transparenz ebenso, die Reduktion der Emissionen aus der Verkleinerung der Flächen entsprechend zu würdigen.



Darüber hinaus gibt es wenig Hilfestellung, wie über entsprechende Emissionen zu berichten ist. Das Greenhouse Gas Protocol<sup>2</sup> empfiehlt lediglich, Emissionen aus dem „Teleworking“ unter der Kategorie „Employee Commuting“ der vorgelagerten Scope-3-Emissionen zu erfassen.

Die Frage nach der Inklusion oder Exklusion in der Berichterstattung sollte demnach von Unternehmen abgewogen und fallspezifisch entschieden werden. Dabei sollten die Implikationen für die externe Prüfung der nicht finanziellen Berichterstattungen ebenfalls berücksichtigt werden.

KPMG-interne Studien<sup>3</sup> zeigen, dass die externe Prüfung der nicht finanziellen Berichterstattung trotz ihrer Freiwilligkeit im DAX zum Standard gehört und auch im MDAX, TecDAX sowie SDAX von Jahr zu Jahr zunimmt.

In der Prüfung gelten abhängig von der Bedeutung von CO<sub>2</sub> für das jeweilige Unternehmen sowie der angewandten Prüftiefe unterschiedliche Wesentlichkeitsschwellenwerte. Zur Illustration nehmen wir nachfolgend gängige Werte von 5 % für Prüfungen mit begrenzter Sicherheit („Limited Assurance“) und 2,5 % für Prüfungen mit hinreichender Sicherheit („Reasonable Assurance“) an. Sofern Schätzungen und Hochrechnungen zufolge die Emissionen aus dem Homeworking den jeweils geltenden Schwellenwert übersteigen, ist auch im Rahmen der Prüfung zu würdigen, ob und wie die Berichterstattung über diese Emissionen erfolgen soll.

Um sich dem Themenbereich Emissionen aus dem Homeworking anzunähern, haben wir uns folgende Fragen gestellt, zu deren Beantwortung wir mit diesem Whitepaper einen Beitrag leisten möchten:

1. Welche organisatorischen und betrieblichen Grenzen sind in diesem Fall anzusetzen, in Bezug auf:
  - den Modus der Arbeit (z. B. mobiles Arbeiten, Homeworking)?
  - die zu berücksichtigenden Tätigkeiten (z. B. reine Arbeitszeit und -tätigkeiten, Pausen)?
2. Welche Herangehensweisen eignen sich, um die Emissionen innerhalb der definierten Grenzen zu ermitteln?
3. Welche Daten können herangezogen werden, um die Emissionen möglichst genau zu bestimmen?

Im Anschluss daran möchten wir uns ebenfalls der Frage widmen, welche Implikationen sich infolge für das betriebliche Klima- und Umweltmanagement ergeben.

---

1 <https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf>  
[https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Corporate-Value-Chain-Accounting-Reporting-Standard\\_041613\\_2.pdf](https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Corporate-Value-Chain-Accounting-Reporting-Standard_041613_2.pdf)  
Abrufdatum 01.12.2020

2 [https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Corporate-Value-Chain-Accounting-Reporting-Standard\\_041613\\_2.pdf](https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Corporate-Value-Chain-Accounting-Reporting-Standard_041613_2.pdf)  
Abrufdatum 01.12.2020

3 Studie: Umsetzung zur CSR-Berichtspflicht im DAX30, KPMG in Deutschland, 2018 und 2019

# Organisatorische und betriebliche Grenzen

Zunächst stellt sich die Frage, welche Arbeitsmodelle abgesehen von der Büroarbeit berücksichtigt werden sollten. Im Sinne der vorherigen Ausführungen sollte dabei grundsätzlich gelten, dass alle den Wesentlichkeitsschwellenwert überschreitenden Emissionen bedacht werden sollten. Das bedeutet allerdings nicht automatisch, dass all diese Emissionsquellen Berücksichtigung in der Treibhausgasbilanz finden sollen.

Gehen Mitarbeitende ihrer Tätigkeit außerhalb des Büros und nicht im Rahmen von Kundenterminen (diese würden aus Bilanzierungssicht als Dienstreise oder für Außendienstmitarbeiter als Pendeln gelten) nach, so stellt sich die Frage nach den zu berücksichtigenden Grenzen.

Um ein unkommentiertes Wegfallen von Emissionen aus der Treibhausgasbilanz zu vermeiden, sollte dabei in jedem Fall das Homeworking berücksichtigt werden. Andere Arbeitsmodelle, wie beispielsweise das Arbeiten aus einem Café heraus, sollten dabei nicht separat berücksichtigt werden. Auch wenn einzelne Geschäfte in den seltensten Fällen ihre Emissionen erfassen und berichten würden, obläge ihnen theoretisch die Verantwortung dafür. Letzteres gilt zwar auch für die Versorgungsbetriebe, die die Energie für das Homeworking zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zu einzelnen Geschäften erfassen und berichten diese jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits ihre Emissionen. Hinzu kommt, dass Unternehmen keine Kontrolle über die Ausgestaltung der Geschäfte haben, wohingegen sie die Ausgestaltung des Homeworking ihrer Mitarbeiter zwar nicht kontrollieren, aber zumindest bestimmtes Verhalten incentivieren können.

Anschließend stellt sich die Frage, welche spezifischen Emissionsquellen aus dem Homeworking zu berücksichtigen sind. Wir sind der Meinung, dass dabei zwei verschiedene Ansätze verfolgt werden können. Zum einen könnten alle Verbräuche, die auch im Rahmen der Büroarbeit anfallen würden, auf den Kontext des Homeworking übertragen werden. Dies würde beispielsweise

auch den Betrieb von Tiefgaragen, Fahrstühlen und sonstigen Gemeinschaftsflächen beinhalten. Zum anderen ist es denkbar, abzuwägen, welche Verbräuche für die strikte Erfüllung der Tätigkeiten der Belegschaft unabdingbar sind. Verbräuche, die im Zusammenhang mit Pausen anfallen, also beispielsweise das Kochen oder Bestellen von Mahlzeiten als Äquivalent zum Kantinenbesuch, würden aus dieser Definition herausfallen.

Wir sind der Überzeugung, dass letzterer Ansatz notwendig ist, um eine effiziente Erfassung und potenzielle Steuerung der Emissionen zu ermöglichen. Davon ausgehend schlagen wir vor, zumindest folgende Verbräuche und damit Emissionsquellen zu berücksichtigen:

1. Energieverbrauch in Form von Strom. Hierunter sollten zumindest der für den Betrieb der Arbeitsmittel notwendige Verbrauch sowie die benötigte Beleuchtung fallen.
2. Energieverbrauch durch das Heizen und Kühlen der für das Homeworking anfallenden Flächen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach den zu berücksichtigenden Flächen. Für den Betrieb des „Heimbüros“ ist es unserer Meinung nach nicht notwendig, die Nutzung der gesamten Wohnfläche dem „Heimbüro“ zuzuschreiben. Der Logik der strikten Erfüllung der Arbeitstätigkeit folgend, bietet sich hier beispielsweise eine Fakturierung unter der Annahme an, dass ein Zimmer dem Homeworking dient.



# Methodische Ansätze

Grundsätzlich lassen sich für die Ermittlung der Emissionen aus dem Homeworking unter Berücksichtigung der gesetzten organisatorischen und betrieblichen Grenzen zwei Ansätze unterscheiden:

1. Top-Down- bzw. Like-for-Like-Ansatz
2. Bottom-Up-Ansatz

Dem Top-Down-Ansatz folgend würde man die Energieverbräuche aus dem Homeworking mit denen aus der Büroarbeit gleichsetzen und pro Mitarbeitendem/Arbeitsplatz übertragen. Dieser Ansatz wäre allerdings insofern ungenau, als dass Allgemeinflächen und -verbräuche von typischen Bürogebäuden, wie beispielsweise der Betrieb von Aufzügen, Tiefgaragen und sonstigen Allgemeinflächen (z.B. Konferenzräumen) nicht herausgerechnet würden. Diese fallen jedoch im Kontext des Homeworking nur bedingt an und sollten im Sinne der definierten organisatorischen und betrieblichen Grenzen im Kontext des Homeworking nicht berücksichtigt werden. Um dieser Ungenauigkeit zu begegnen, könnte ein Näherungswert ermittelt werden, der die Differenz zwischen einem regulären Arbeitszeitraum mit überwiegender Tätigkeit der Belegschaft aus den Büroräumen heraus und einem äquivalenten Zeitraum mit überwiegender Tätigkeit des Homeworking ermittelt. Die Daten für entsprechende Vergleichszeiträume sollten bedingt

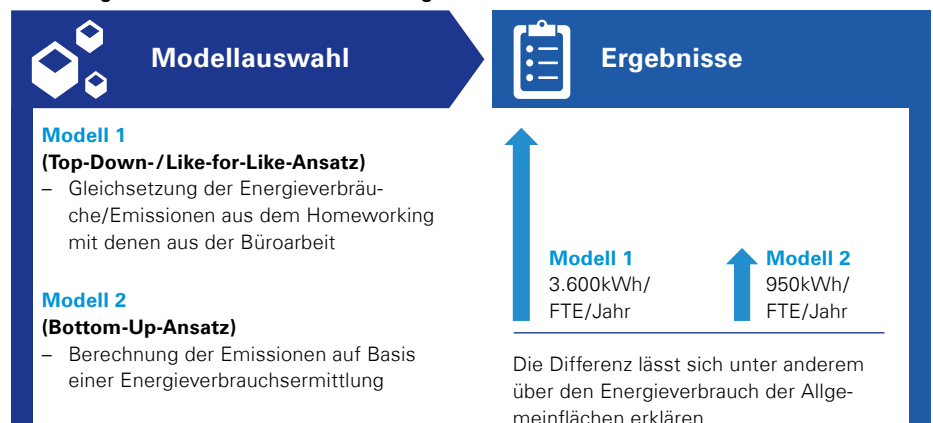
durch den initialen Ausbruch der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 für viele Unternehmen ermittelbar sein. Unabhängig von der innerhalb von diesem Ansatz gewählten Berechnung würde anschließend eine Fakturierung auf Basis der Daten über die im Berichtsjahr im Homeworking verbrachten Arbeitsstunden bzw. -tage erfolgen.

Folgt man dem Bottom-Up-Ansatz, ist eine Ermittlung von Werten für die als im Scope definierten Verbräuche notwendig. Hier sollten tatsächliche zumindest aber Durchschnittswerte für die Beleuchtung und den Betrieb der Arbeitsmittel sowie das Heizen bzw. Kühlen der Homeworking-Fläche berechnet werden (siehe S. 10-11).

Sowohl Top-Down- als auch Bottom-Up-Ansatz bergen Vor- und Nachteile. Während der Top-Down-Ansatz vergleichsweise einfach und schnell zu einer Datenermittlung führen sollte, sind die Daten im Vergleich zum Bottom-Up-Ansatz deutlich ungenauer und führen vermutlich eher zu einer überhöhten Darstellung von Emissionen. Die angenommene höhere Genauigkeit des Bottom-Up-Ansatzes erfolgt auf Kosten eines komplexeren Prozesses zur Datenerhebung.

Wir denken, dass eine Best Practice die Anwendung beider Ansätze voraussetzen würde. Über diesen Weg können die Werte beider Ansätze gegenseitig plausibilisiert und gegebenenfalls weiter angepasst werden.

Abbildung 1: Methodische Ansätze im Vergleich



Beispielunternehmen, die Werte basieren auf der Annahme von 100 % Homeworking und keinem parallelen Betrieb der Bürogebäude

Quelle: KPMG in Deutschland, 2021

# Datenerfassung

Unabhängig von der Auswahl und Anwendung eines oder beider Ansätze ist die Ermittlung möglichst belastbarer Daten notwendig, um verlässliche Aussagen über den unternehmerischen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck unter Einbeziehung der Emissionen aus dem Homeworking treffen zu können. Konkret werden zwei Arten von Daten benötigt: Einerseits energiebezogene Verbrauchswerte und andererseits mitarbeiterbezogene Daten zum Standort der Erbringung der Arbeitsleistung (Homeworking-Quote). Des Weiteren werden für die Verrechnung beider Datensätze zur Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks zusätzlich CO<sub>2</sub>-Faktoren benötigt. Im Rahmen dieses Whitepapers werden wir uns auf die notwendigen Daten zur Berechnung im Rahmen des Bottom-Up-Ansatzes konzentrieren, da sich dieser allgemeingültiger beschreiben lässt und unserer Meinung nach zu akkuraten Ergebnissen führt.

Grundsätzlich gilt, dass eine Bottom-Up-Ermittlung unter Verwendung unterschiedlicher Datensätze erfolgen kann. Maßgebende Kriterien bei der Identifizierung entsprechender Quellen sollten dabei Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Werte verschiedener Regionen und Länder miteinander sein, um ein möglichst realistisches Bild der Verbräuche innerhalb des Unternehmens oder Konzerns zu erhalten.

Mögliche Datenquellen für die Verbrauchswerte können zum Beispiel die Wirtschafts- und Umweltministerien oder entsprechende Ämter eines Landes sein (in Deutschland bspw. das Umweltbundesamt). Sofern die Berücksichtigung mehrerer Länder relevant ist, sollte auf Daten internationaler Organisationen zurückgegriffen werden. Hierbei bieten sich unter anderem die Werte der International Energy Agency (IEA) an. Relevante Datenpunkte beinhalten dabei haushaltsbezogene Verbrauchswerte für die Beleuchtung sowie das Heizen bzw. Kühlen. Aufgrund der hohen Aggregationsebene entsprechender Daten ist ein weiteres Herunterbrechen der Daten notwendig. Dies kann zum Beispiel auf

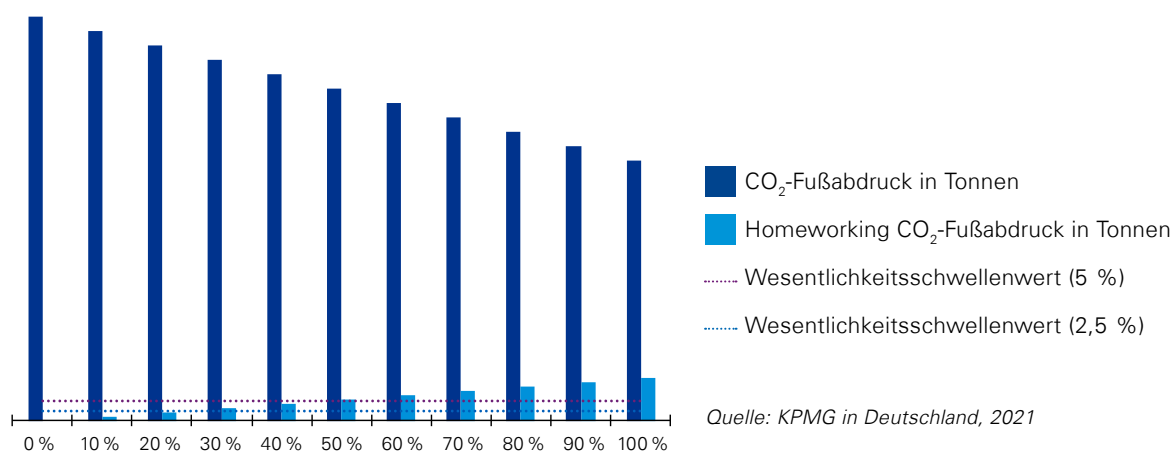
der Ebene einzelner Personen (über Zensusdaten) oder unter Verwendung der durchschnittlichen Wohnfläche erfolgen.

Der zuvor genannte Detailgrad stellt in unseren Augen den Mindestanspruch an Umfang und Tiefe der Verbrauchsdaten dar. Eine weitergehende Spezifizierung der Daten ist definitiv möglich, um die Berechnungsgrundlage weiter an vorhandene Realitäten anzupassen. Darunter fällt einerseits die Möglichkeit der Einbeziehung von Gradzahltagen, um ein genaueres Abbild des Heiz- und Kühlbedarfs in Abhängigkeit der Jahreszeit und klimatischen Bedingungen zu erhalten – eine entsprechende Erfassung ergibt allerdings nur dann Sinn, wenn auch die Erfassung der Standorte der Arbeitserbringung der Belegschaft entsprechend fein aufgelöst erfolgen kann.

Auch ist im Sinne der Ermittlung eines konzernweiten Durchschnitts- bzw. Proxy-Wertes, welcher beispielsweise genutzt werden kann, wenn für einzelne Länder keine belastbaren Verbrauchswerte vorliegen, eine Gewichtung anhand der Mitarbeiterverteilung auf die Länder mit bestehender und belastbarer Datengrundlage möglich.

Für die Ermittlung der Energieverbräuche des IT-Equipments empfehlen wir je nach Ausgestaltung der unternehmensspezifischen Geräte-Policy die Verwendung von Durchschnittswerten auf Basis der Geräteinventur. Alternativ kann auf marktübliche Durchschnittswerte zurückgegriffen werden, beispielsweise im Rahmen von Zulassungsregistern oder Label-Programmen (bspw. EU Energy Star). Die Auswahl der Datenquellen sollte in diesem spezifischen Fall der Geräte-Policy des jeweiligen Unternehmens folgen, ebenso wie der Scope der zu berücksichtigenden Geräte. Können oder sollen Mitarbeitende beispielsweise mehrere externe Monitore verwenden dürfen, sollte dies entsprechend in der Berechnung berücksichtigt werden.

**Abbildung 2: Verhältnis Homeworking-Emissionen zu Gesamtemissionen**



Die Erhebung der mitarbeiterbezogenen Daten zum Standort der Arbeitserbringung kann ebenfalls durch verschiedenste Methoden erfolgen. Da es sich dabei um die zweite wesentliche Variable handelt, sollte auch hier das Augenmerk auf einer möglichst hohen Genauigkeit liegen. Die Erfassung kann beispielsweise über die vertragliche Ausgestaltung der Belegschaft erfolgen, über Nutzungsstatistiken des firmeneigenen Virtual Private Networks (VPN), über Eintragungsmöglichkeiten im Rahmen der Zeiterfassung oder über andere IT-gestützte Abfragen. Denkbar ist hier unter anderem auch eine Abfrage beim täglichen Einloggen am Computer. Die einzelnen Möglichkeiten sollten unternehmensspezifisch in Bezug auf Machbarkeit und Belastbarkeit geprüft werden, um zu einer Entscheidung bezüglich der zu nutzenden Datenquelle zu gelangen.

Die obige Grafik dient der Visualisierung einer Überschreitung der in der Prüfung gängigen Wesentlichkeitsschwellenwerte von 5 % im Rahmen einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit („Limited Assurance“) bzw.

2,5 % bei einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit („Reasonable Assurance“). Die Grafik basiert auf einer Berechnung unter Anwendung des Bottom-Up-Ansatzes für ein beispielhaftes Dienstleistungsunternehmen. Die Y-Achse bildet dabei den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck in Tonnen ab, während die X-Achse den prozentualen Anteil der Homeworking-Kapazität darstellt. Die abgetragenen Werte für den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck basieren auf der Annahme, dass die Verbräuche linear mit der Zunahme der Homeworking-Kapazität abnehmen – bedingt durch eine reduzierte Büroarbeitskapazität sowie weniger Reise- und Pendeltätigkeiten. Diese Annahme wird sich in der Praxis kaum realisieren lassen, da von einer Verkleinerung der Büroflächen bis zur Erreichung eines gewissen Plateaus als definiertes Verhältnis von Büroarbeitsplätzen zur Mitarbeiterkapazität je Standort auszugehen ist. Wir gehen dennoch davon aus, dass die Grafik eine plausible Darstellung der Verhältnisse bietet, deren Genauigkeit jedoch in den Randbereichen abnimmt.

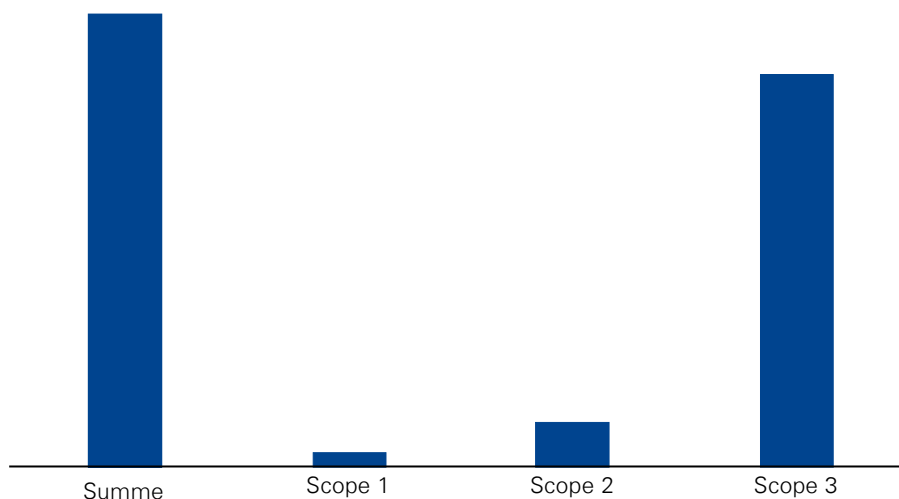
# Implikationen für das Klima- und Umweltmanagement

Eine großflächige Verschiebung der Arbeitskapazitäten aus dem Büro hinein in das Homeworking verursacht eine Verschiebung von Scope-1- und Scope-2-Emissionen hinein in die Scope-3-Emissionen. Diese Entwicklung ist nicht nur für die Berichterstattung von Relevanz. Auch das unternehmerische Klima- und Umweltmanagement sollte in diesem Rahmen hinterfragt und unter Umständen angepasst werden.

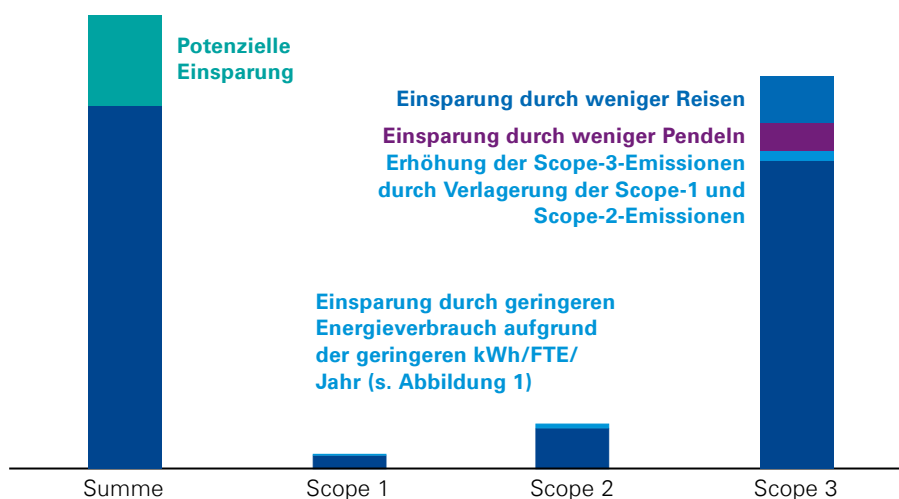
Diese Empfehlung folgt aus der nachfolgenden schematischen Betrachtung der Verschiebung der Emissionen in einem Post-Covid-19-Szenario im Vergleich zu dem bisher präsenzgeprägten Arbeitsmodell vieler Unternehmen.

**Abbildung 3: Schematische Darstellung der Veränderungen des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks durch Covid-19**

## Pre-Covid-19-Szenario



## Post-Covid-19-Szenario



Quellen: KPMG in Deutschland, 2021

Die potenziellen Nettoeinsparungen ergeben sich primär aus drei Effekten. Der erste Effekt beschreibt die Differenz im Energieverbrauch zwischen Büroflächen und dem Homeworking. Dieser Effekt ergibt sich kurzfristig aus dem vermutlich in vielen Fällen geringeren Energieverbrauch durch das Homeworking, bedingt durch den Wegfall an Allgemeinflächen sowie einem teilweisen Rückgang des Energieverbrauchs in den Büros. Langfristig kann dieser Effekt größer ausfallen, wenn Büroflächen systematisch zugunsten eines häufigeren Homeworking zurückgebaut werden. Der zweite Effekt geht aus dem Emissionsrückgang durch weniger Dienstreisen hervor. Der dritte Effekt ergibt sich aus dem geringeren Pendeln der Belegschaft infolge des Homeworking.

Die Anteile der jeweiligen Effekte werden zwischen verschiedenen Unternehmen variieren und auch in der zeitlichen Betrachtung unterschiedlich stark ins Gewicht fallen. Kurz- bis mittelfristig kann angenommen werden, dass die Auswirkungen auf den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck durch weniger Dienstreisen und weniger Pendeln höher sind als jene, die sich aus dem geringeren Energieverbrauch im Homeworking ergeben. So geht eine von Greenpeace<sup>1</sup> in Auftrag gegebene Studie beispielsweise davon aus, dass in Deutschland je nach Szenario (25 % bzw. 40 % Anteil an Homeworking in der Belegschaft sowie ein bzw. zwei zusätzliche Homeworking-Tage pro Woche) zwischen 1,6 und 5,4 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr eingespart werden könnten.

Für das betriebliche Klima- und Umweltmanagement stellt sich in Abhängigkeit der Entwicklung des ersten Effektes insofern die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden können und sollten. Hierbei gilt es einerseits zu klären, wie weit die Bürokapazität zurückgeschraubt werden kann und wie sich in der Zwischenzeit die Energieverbräuche innerhalb des Büros optimieren

lassen. Wie weit können beispielsweise Heizung, Kühlung und Lüftung heruntergefahren werden? Ist dies an festen Tagen möglich oder nicht? Neben den Umweltauswirkungen des Energieverbrauchs kann es in diesem Kontext auch zu Kosteneinsparungen kommen.

Auch die vertragliche Ausgestaltung des Energiebezugs in den Bürogebäuden rückt in den Fokus. Erfolgt für das Bürogebäude bereits der Bezug von Grünstrom sowie, nach Möglichkeit, klimafreundlicherer Wärmeenergie, führt dies in der Praxis oftmals zur marktbasieren Berichterstattung der Scope-2-Emissionen. Die im Rahmen des Homeworking in den Scope 3 verschobenen Emissionen können jedoch nicht ohne Weiteres im Sinne der marktbasieren Berechnung für Energie ausgewiesen werden, da im Regelfall keine Datengrundlage zum Energiebezug der Belegschaft vorhanden sein dürfte und eine entsprechende Erhebung nicht ohne datenschutzrechtliche Fragestellungen einhergeht. Folglich wäre wiederum eine Incentivierung des Arbeitgebers für den Bezug grüner Energie durch die Belegschaft denkbar, wobei auch hier gilt, dass potenziell positive Umweltauswirkungen gegen Mitarbeiter- und Datenschutzbelange aufgewogen werden sollten.

Die vorliegende Betrachtung zeigt klar, dass die Bearbeitung der Homeworking-Thematik durch das betriebliche Klima- und Umweltmanagement keineswegs ein Einmalaufwand ist. Stattdessen sollte das Thema kontinuierlich Berücksichtigung finden. In diesen Rahmen fallen ebenfalls die notwendigen Abstimmungen mit anderen Unternehmensbereichen, wie beispielsweise dem Facility Management oder der Personalabteilung.

1 [https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/2020-08-19\\_gpd\\_homeofficestudy\\_english.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/2020-08-19_gpd_homeofficestudy_english.pdf)  
Abrufdatum 01.12.2020

# Fazit

---

Wir gehen fest davon aus, dass sich die Arbeitsrealitäten vieler Unternehmen in einer Post-Covid-19-Welt verändern werden und dass die Pandemie über das Home-working hinaus an vielen Stellen als Katalysator der Diskussionen rund um „Arbeit 4.0“ wirken wird.

Unser Whitepaper zeigt deutlich, warum die Pandemie insbesondere für Dienstleistungsunternehmen ein Umdenken und Umlenken des betrieblichen Klima- und Umweltmanagements und der nachfolgenden

Berichterstattung erfordert. Gerade Unternehmen, die einer Aufstellungspflicht zur nicht finanziellen Erklärung im Rahmen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes unterliegen und/oder ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung extern prüfen lassen, sollten sich frühzeitig mit der Thematik der Homeworking-Emissionen auseinandersetzen.



# Über KPMG

KPMG ist ein Firmennetzwerk mit rund 227.000 Mitarbeitern in 146 Ländern und Territorien.

Auch in Deutschland gehört KPMG zu den führenden Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und ist mit rund 12.500 Mitarbeitern an 26 Standorten präsent. Unsere Leistungen sind in die Geschäftsbereiche Audit, Tax, Consulting und Deal Advisory gegliedert. Im Mittelpunkt von Audit steht die Prüfung von Konzern- und Jahresabschlüssen. Tax steht für die steuerberatende Tätigkeit von KPMG. Die Bereiche Consulting und Deal Advisory bündeln unser hohes fachliches Know-how zu betriebswirtschaftlichen, regulatorischen und transaktionsorientierten Themen.

Für wesentliche Branchen unserer Wirtschaft haben wir eine geschäftsbereichsübergreifende Spezialisierung vorgenommen. Hier laufen die Erfahrungen unserer Experten weltweit zusammen und tragen zusätzlich zur Beratungsqualität bei.

Unser Sustainability Services Team unterstützt Mandanten als Berater und Prüfer bei betriebswirtschaftlichen Herausforderungen im Kontext nachhaltiger Entwicklung. Wir decken eine Vielfalt unterschiedlicher Themenbereiche ab: von der Bewertung von Klimarisiken über die Wahrung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bis hin zum Neudenken von Geschäftsmodellen vor dem Hintergrund der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals).



## Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Gerd Krause

Partner  
Audit, Sustainability Services  
Köln  
T +49 221 2073-1363  
gkrause@kpmg.com

### Mara Zimen

Senior Manager  
Audit, Sustainability Services  
Berlin  
T +49 30 2068-4604  
mzimen@kpmg.com

### Autoren:

Gerd Krause, Johann Weicht, Mara Zimen

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.